

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **16. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Dienstag, 20.09.2016, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. II. Budgetbericht 2016
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal des Haushaltsjahres 2016
6. Überschreitung der Personal- und Versorgungsaufwendungen;
hier: Überplanmäßige Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016
7. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet
hier: Einrichtung von zwei Übergangsgruppen für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren für das Kindergartenjahr 2016/2017
8. Landesprogramm NRW / ESF
"Starke Quartiere - starke Menschen"
hier: Zwischenstand des Antragsverfahrens
9. Pädagogische und wirtschaftliche Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
hier: Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2016
10. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Alsdorf - Offene Ganztagschulen -
hier: 1. Änderung
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Erschließung des Baugebietes Pommernstraße (B-Plan 336)
12. Bebauungsplan Nr.166 – 1.Änderung – Industriepark – Nord
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der Beteiligung der berührten Behörden und der betroffenen Öffentlichkeit
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.166 – 1. Änderung – Industriepark – Nord
13. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 07.09.2016

gez. Sonders
Bürgermeister

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister

**Stellenausschreibung
Diplom/B.A. Sozialarbeiter/in oder
Diplom/B.A. Sozialpädagoge/in
im Aufgabenbereich der
Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften
des Jugendamtes der Stadt Alsdorf**

Beim Jugendamt der Stadt Alsdorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zunächst für die Dauer von 2 Jahren befristete Teilzeitstelle, mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 19,5 Stunden, als Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge/Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung bzw. Bachelor-Abschluss für den Aufgabenbereich

Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften

zu besetzen.

Tätigkeitsschwerpunkte:

- das Führen von gesetzlichen und bestellten Vormundschaften und Pflegschaften (gesetzliche Vertretung von Minderjährigen in der gesamten elterlichen Sorge oder in Teilen, Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels),
- die Pflege des regelmäßigen persönlichen Kontaktes in der Umgebung des Mündels,
- das Führen von Gerichtsverfahren als gesetzlicher Vertreter von Minderjährigen, Stellungnahmen für Gerichte,
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Personen, Fachdiensten und Behörden.

Erwartet wird:

- Abschluss Bachelor Soziale Arbeit für Kinder und Jugendliche oder als Dipl. Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung,
- Berufserfahrung als Vormund oder Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,
- pädagogisches und psychologisches Grundwissen,
- Kenntnisse zur Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
- Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz,

- Kommunikations- und Kooperationskompetenz, Teamfähigkeit und Verhandlungskompetenz,
- zielorientierter Umgang mit Konflikten,
- Durchsetzungsvermögen,
- selbständiges und in hohem Maße eigenverantwortliches Handeln,
- hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität (Arbeitszeit bis in den späten Nachmittag),
- freundliches Auftreten,
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision,
- grundlegende EDV-Kenntnisse.

Geboten wird:

Die Mitarbeit in einem jungen und motivierten Team.

Die Vergütung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (EG 10 TVöD).

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte

bis zum 18.09.2016

online über die Plattform www.interamt.de. Die Ausschreibung finden Sie unter der Stellen ID 347368.

Bitte füllen Sie dort den Bewerbungsbogen vollständig aus.

Bei Rückfragen zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen der Leiter des Fachgebietes Jugend, Herr Herbert Heinrichs, Tel. 02404/50261, gerne zur Verfügung.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten können Sie sich an den Leiter des Fachgebietes Personal, Herrn Andreas Schäfer, Tel. 02404/50313, wenden.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind willkommen.

In Vertretung

Gez.:

Kahlen

Erster Beigeordneter

- Öffentliche Bekanntmachung -

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 08.08.2016
Zeughausstr. 2 -10
Tel.: 0221/147-2033

Flurbereinigung Boscheln
Az.: 33.44 – 14 01 2 –

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Boscheln, Städteregion Aachen, Kreise Heinsberg und Düren, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am **15.09.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan Boscheln und in den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.06.2008 mit Überleitungsbestimmungen sowie die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.07.2015 geregelt.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde die gegen den Flurbereini-

gungsplan erhobenen Klagen sowie die gegen den Nachtrag 1 erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 2 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 und 2 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.)

Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/boscheIn/index.html veröffentlicht.